jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1980/6/17 3514/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1980

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
55 Wirtschaftslenkung

Norm

ABGB §6;
ABGB §914;
PrG 1976 §7 Abs3;
VwRallg impl;

1. ABGB Art. 4 § 6 heute
2. ABGB Art. 4 § 6 gültig ab 01.01.2005

1. ABGB § 914 heute
2. ABGB § 914 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Bescheide sind wie Gesetze nach den Regeln der §§ 6 und 7 ABGB auszulegen (hier Auslegung eines Preisbescheides), während die Parteienvereinbarung, auf die es infolge des Bescheides ankommt (hier Stromlieferungsübereinkommen), nach den Regeln der §§ 914 f ABGB auszulegen ist (hier geht es dabei um die Formulierung:"... im Rahmen vereinbarter Abnahmegrenzwert....", Hinweis E 19.4.1967, 1967, 1668/66, VwSlg 7132 A/1967).Bescheide sind wie Gesetze nach den Regeln der Paragraphen 6 und 7 ABGB auszulegen (hier Auslegung eines Preisbescheides), während die Parteienvereinbarung, auf die es infolge des Bescheides ankommt (hier Stromlieferungsübereinkommen), nach den Regeln der Paragraphen 914, f ABGB auszulegen ist (hier geht es dabei um die Formulierung:"... im Rahmen vereinbarter Abnahmegrenzwert....", Hinweis E 19.4.1967, 1967, 1668/66, VwSlg 7132 A/1967).

Schlagworte

Auslegung Allgemein authentische Interpretation VwRallg3/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1978003514.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at